



**NACHTRAG NR. 1 / DZ SKATTA001 (IM WEITEREN „NACHTRAG“)
ZUM VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN AUS DEM
EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG SOWIE AUS DEM
STAATSBUDGET DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
(EFRE-FÖRDERVERTRAG)
FÜR DIE PROJEKTE DER TECHNISCHEN HILFE**

NUMMER DES VERTRAGS: Z SKATTA001 (im weiteren „EFRE-Fördervertrag“)

Dieser Nachtrag wird abgeschlossen zwischen:

1 VERTRAGSPARTEIEN

1.1 Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde

Bezeichnung:	Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Sitz:	Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik
IdNr.:	00156621
StNr.:	2021291382
vertreten durch:	Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Postanschrift:	Račianska 153/A, Postfach 1, 831 03 Bratislava 33, Slowakische Republik

(nachstehend „Fördergeber“)

1.2 Fördernehmer (Lead Beneficiary)

Bezeichnung:	Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten, Dezernat EU-Förderungen - Internationale Kooperationen
Sitz:	Schlesingerplatz 2, 1080 Wien, Österreich
eingetragen im:	-
vertreten durch:	SR Mag. Martin Pospischill, Abteilungsleiter
IdNr.: ¹	-
StNr.: ²	ATU 36801500
Bank:	UniCredit Bank Austria AG
IBAN:	AT82 1200 0100 1098 1958

¹ Für österreichische Begünstigte sind dies beispielsweise die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Nummer.

² Falls vorhanden z.B. die UID.

BIC: BKAUATWW
Postanschrift: Schlesingerplatz 2, 1080 Wien, Österreich

(nachstehend „Fördernehmer“)
(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder
einzeln auch als „Vertragspartei“)

Präambel

1. Der Fördergeber und der Fördernehmer haben im Sinne der inhaltlichen Harmonisierung des EFRE-Fördervertrages einschließlich der relevanten Beilagen und des Abs. 4 sowie der Beilage Nr. II *des Memorandum of Understanding on the Implementation of the Cooperation programme Interreg V-A Slovakia – Austria 2014-2020 between the responsible authorities in Austria and the Slovak Republic*, in dem der Anteil der nationalen Beiträge der relevanten Programmpartner im Rahmen der Technischen Hilfe für das „Core management“ angeführt ist, einvernehmlich folgendes vereinbart:

1 GEGENSTAND DES NACHTRAGS

1.1 Der Wortlaut des Abs. **3.1.** des Artikels **3** des EFRE-Fördervertrages wird gelöscht und vollinhaltlich durch den hier angeführten Wortlaut ersetzt.

3.1 Der Fördergeber und der Fördernehmer treffen einvernehmlich folgende Vereinbarung:

- a) die förderfähigen Gesamtkosten für die Umsetzung der Projektaktivitäten betragen gemäß Anlage 2 des EFRE-Vertrages **1 650 000,-** EUR (in Worten: eine Million sechshundertfünfzigtausend Euro);
- b) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokumentes Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bis zu einer Höhe von maximal **1 402 500,-** EUR (in Worten: eine Million vierhundertzweitausendfünfhundert EUR) zur Umsetzung der Projektaktivitäten;
- c) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokumentes Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik zur Kofinanzierung bis zu einer Höhe von maximal **114 117,57** EUR (in Worten: einhundertvierzehntausendeinhundertsiebzehn EUR und siebenundfünfzig Cent);
- d) die Höhe der Kofinanzierung aus österreichischen Mitteln zur Umsetzung der Projektaktivitäten beträgt gemäß Anhang 2 dieses Vertragsdokumentes maximal **133 382,43** EUR (in Worten: einhundertdreiunddreißigtausenddreihundertzweiundachtzig EUR und dreiundvierzig Cent); die Kofinanzierung aus österreichischen Mitteln der teilnehmenden Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland laut prozentueller Aufteilung im Memorandum of Understanding ist wie folgt:

- i) die Kofinanzierung aus Mitteln des Landes Wien beträgt insgesamt **60.331,91** EUR (in Worten: sechzigtausenddreihunderteinunddreißig EUR und einundneunzig Cent; d.h. 24,376527165 % der TA Core Management Kofinanzierung);
- ii) die Kofinanzierung aus Mitteln des Landes Niederösterreich beträgt insgesamt **56.744,60** EUR (in Worten: sechsundfünfzigtausendsiebenhundertvierundvierzig EUR und sechzig Cent; d.h. 22,927112036 % der TA Core Management Kofinanzierung);
- iii) die Kofinanzierung aus Mitteln des Landes Burgenland beträgt insgesamt **16.305,92** EUR (in Worten: sechzehntausenddreihundertfünf EUR und zweiundneunzig Cent; d.h. 6,588250585 % der TA Core Management Kofinanzierung);

1.2. Der Wortlaut des **im Anhang 2 (Fördergegenstand)** des EFRE-Fördervertrages angeführten **Punktes 8 (Vertraglich festgelegte Kofinanzierung)** wird hiermit gelöscht und vollinhaltlich durch den im Anhang 1 dieses Nachtrages angeführten Wortlaut ersetzt.

1.3 Der Wortlaut der im Anhang **3 (Detailliertes Budget, genehmigt vom Begleitausschuss)** des EFRE-Fördervertrages angeführten **Punkte E.2 (Budget des Beneficiary - Kofinanzierung) und E.4 (Budget des Beneficiary – Ausgabenkategorien)** wird gelöscht und vollinhaltlich durch einen neuen diesem Nachtrag als Anhang 2 beigelegten Wortlaut ersetzt.

2 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

2.1 Der Nachtrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Nachtrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR.³

2.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Falls beide Vertragsparteien, d.h. der Fördergeber und der Fördernehmer verpflichtet sind, diesen Nachtrag gemäß Gesetz Nr. 211/2000⁴ zu veröffentlichen, ist für die Wirksamkeit des Nachtrages die Veröffentlichung durch den Fördergeber entscheidend. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die erste Veröffentlichung durch den Fördergeber erfolgen soll; der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Datum der Veröffentlichung.

2.3 Die Vertragsparteien erklären, dass der Nachtrag keinerlei Informationen enthält, die im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung

³ Welches vom Regierungsamt der SR geführt wird

⁴ Gesetz über den Zugang zu Informationen samt Anhängen idgF; diese generelle Verpflichtung gilt nur für slowakische Begünstigte.

im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.

- 2.4 Der Nachtrag wird mit dem Eintreten seiner Wirksamkeit zum untrennbaren Bestandteil des EFRE-Fördervertrags.
- 2.5 Der Nachtrag ist in zwei wortidenten Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer und Fördergeber jeweils eine Abschrift bekommen. Im Falle eines Rechtsstreites ist die dem Fördergeber vorliegende Fassung ausschlaggebend.
- 2.6 Der Nachtrag wird in zwei Sprachen ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Im Falle eines Rechtsstreites ist die slowakische Sprache ausschlaggebend.
- 2.7 Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Nachtrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiter, dass der Inhalt des Nachtrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Nachtrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

Anlagen:

Anlage Nr. 1 – Fördergegenstand, Punkt 8. Vertraglich festgelegte Kofinanzierung

Anlage Nr. 2 – Detailliertes Budget, genehmigt vom Begleitausschuss

Für den Fördergeber in Bratislava, am

Unterschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik

Mgr. Katarína Mihaľová, Generaldirektorin der Sektion für grenzüberschreitenden Kooperationsprogrammes, auf Grundlage der Vertretungsbefugnis Nr. MPRV-2018-1920/4136-72

Für den Fördernehmer in Wien, am

Unterschrift:

Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 27 – Europäische Angelegenheiten

SR Mag. Martin Pospischill, Leiter der Magistratsabteilung 27

Gültigkeitsdatum des Vertrags:

Wirksamkeitsdatum⁵ des Vertrags:

⁵ Hinweis für Begünstigte aus Österreich: dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Nachtrags noch nicht bekannt; gemäß Punkt 3.2. erfolgt die Information über das Datum durch den Fördergeber. Der Fördernehmer wird ersucht dieses Datum handschriftlich auf diesem Vertragsdokument nachzuführen.